# BRANCHENORGANISATION MILCH BO MILCH - IP LAIT - IP LATTE

# Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch

# Reglement

# Inhalt

1. Ge	nerelles	4
1.1	Ziel und Zweck	4
1.2	Trägerschaft	4
1.3	Geltungsbereich	4
1.4	Mitgeltende Unterlagen und Dokumente	4
1.5	Anwendung der Kennzeichnung	4
1.6	Qualitätssicherung	
1.7	Organe	
2. De	finitionen und Begriffe	
	ıforderungen	
3.1	Grundsatz	5
3.2	Anforderungen Produktion	5
3.3	Anforderungen Erstmilchkauf und Verarbeitung	5
4. Üb	perprüfung der Einhaltung der Anforderungen	5
4.1	Stufe Milchproduktion	5
4.1.1	Grundsätze	5
4.1.2	Kontrolldaten	6
4.1.3	Kontrollkosten	6
4.2	Stufe Erstmilchkauf und Verarbeitung	6
4.2.1	Grundsätze	6
4.2.2	Zertifizierung	6
	Gültigkeitsdauer des Zertifikates	
	Zertifikat und Benutzungsberechtigung	
	Zertifizierungskosten	
	nnzeichnung	
	nktionen	
	hlussbestimmungen	
7.1	Gerichtsstand	
7.2	Reglementsanpassungen	
	Inkraftsetzung	
	g 1: Begriffe und Abkürzungen	
	g 2: Warenflussschema und Nachweiseg 3: Anforderungen an die Milchproduktion	
	g 3: Anforderungen an die Milchproduktiong 4: Anforderungen an die Verarbeitung	
	g 5: Abgeltung BNSMg 5: Abgeltung BNSM	
, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	y v. /\pyvitaiiy bitviii	

#### 1. Generelles

#### 1.1 Ziel und Zweck

Der Branchenstandard für nachhaltige Schweizer Milch bezweckt:

- Eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Produktion und Verarbeitung von Schweizer Milch.
- Eine vorteilhafte Positionierung von Schweizer Milchprodukten bei Konsumentinnen und Konsumenten.
- Einen monetären Mehrwert entlang der gesamten Wertschöpfungskette bis zum einzelnen Milchproduzenten.

#### 1.2 Trägerschaft

Die Branchenorganisation Milch ist Träger des Branchenstandards Nachhaltige Schweizer Milch, kurz BNSM. Im Verein sind die wichtigsten milchwirtschaftlichen Organisationen und Unternehmen der Schweiz zusammengeschlossen: ip-lait.ch

#### 1.3 Geltungsbereich

Die BNSM-Milch muss vollständig in der Schweiz erzeugt und verarbeitet worden sein. Das Gebiet der Schweiz definiert sich dabei gemäss Art. 48 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben MSchG und Art. 2 der Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel HasLV.

#### 1.4 Mitgeltende Unterlagen und Dokumente

Weitere Unterlagen der BO Milch und Zuständigkeit für BNSM:

- Statuten (Delegiertenversammlung)
- Organisationsreglement (Delegiertenversammlung)
- Sanktionsreglement (Vorstand)
- Weisung Nachweise und Umsetzung der Anforderungen BNSM (Vorstand)
- Weitere Weisungen (Vorstand)
- Liste der anerkannten Zertifizierungsstellen (Geschäftsstelle)
- Liste beauftragter Kontrollstellen erste Produktionsstufe (Geschäftsstelle)

Die Unterlagen sind unter ip-lait.ch abrufbar.

Die Anhänge 1 bis 5 sind integraler Bestandteil dieses Reglements.

#### 1.5 Anwendung der Kennzeichnung

Milchprodukte und verarbeitete Produkte mit Milchbestandteilen können mit der Kennzeichnung der Trägerschaft BNSM ausgezeichnet werden, sofern die Anforderungen gemäss diesem Reglement und gemäss den Bestimmungen des Markenreglements eingehalten sind. Zur Anwendung der Kennzeichnung BNSM ist jedes Unternehmen berechtigt, welches milchhaltige Lebensmittel schweizerischer Herkunft verkauft oder verarbeitet. Das Unternehmen muss sicherstellen können, dass es die Anforderungen gemäss Kapitel 3 umsetzt und einhält und dass für die von ihm verarbeitete Milch die allgemeinverbindlich erklärten Marketingabgaben eingezahlt werden.

#### 1.6 Qualitätssicherung

Die BO Milch unterhält ein System zur Koordination und Weiterentwicklung von BNSM (Qualitätssicherung).

#### 1.7 Organe

Die BO Milch als Trägerin von BNSM verfügt über folgende Organe und Stellen:

- Delegiertenversammlung
- Vorstand
- Sanktionskommission
- Begleitgruppen
- Geschäftsstelle

Die Funktionen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind im Organisationsreglement der BO Milch festgelegt.

#### 2. Definitionen und Begriffe

Definitionen, Begriffe und Abkürzungen gemäss Anhang 1 des vorliegenden Reglements und gemäss der Lebensmittelgesetzgebung.

#### 3. Anforderungen

#### 3.1 Grundsatz

Die gesetzlichen Anforderungen sind, unabhängig von BNSM, in Selbstkontrolle zu erfüllen. Ihre Überprüfung obliegt den staatlichen Organen.

#### 3.2 Anforderungen Produktion

Für BNSM gelten die Anforderungen gemäss Anhang 3.

#### 3.3 Anforderungen Erstmilchkauf und Verarbeitung

Für BNSM gelten die Anforderungen gemäss den Anhängen 4 und 5. Warenfluss und erforderliche Nachweise gemäss Anhang 2.

## 4. Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen

#### 4.1 Stufe Milchproduktion

#### 4.1.1 Grundsätze

Die Einhaltung der Anforderungen BNSM wird soweit wie möglich im Rahmen der Programme des Bundes, über vorhandene Daten und im Rahmen von Selbstkontrollen überprüft und gemäss Ziffer 6 sanktioniert.

Ab 1. Juli 2020 wird die Einhaltung der Anforderungen BNSM zusätzlich über von der BO Milch beauftragte landwirtschaftliche Kontrollstellen, die auch die Programme des Bundes kontrollieren, überprüft.

Ohne Teilnahme an den Programmen des Bundes (ÖLN, BTS und RAUS) kann der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen auch von einzelnen Milchproduzenten direkt erbracht werden. Sie haben dazu alle vier Jahre einen Bericht einer Kontrollstelle vorzulegen, die auch die Programme des Bundes prüft.

Die Daten und das Ergebnis der Kontrollen werden in der <u>DB Milch</u> registriert. Darauf haben der Erstmilchkäufer oder eine von ihm beauftragte Stelle Zugriff, sofern der Milchproduzent die Daten explizit freigegeben hat. Die Daten sind ausschliesslich für den Zweck von BNSM zu verwenden. Widerruft der Milchproduzent den Zugriff auf seine auf DB Milch gesammelten Daten, kommt Ziffer 6 des Reglements zur Anwendung.

#### 4.1.2 Kontrolldaten

Der Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen auf der Stufe der Produktion von Milch wird über die DB Milch erbracht. Die erforderlichen Nachweise sind in der Weisung des Vorstandes der BO Milch «Nachweise und Umsetzung der Anforderungen» aufgeführt.

#### 4.1.3 Kontrollkosten

Die Kontrollkosten trägt der Kontrollierte.

#### 4.2 Stufe Erstmilchkauf und Verarbeitung

#### 4.2.1 Grundsätze

Der Erstmilchkäufer oder die beauftragte Stelle prüfen, ob der Milchlieferant die Anforderungen einhält. Der Erstmilchkäufer führt Abklärungen bei Nichterfüllung der Anforderungen durch und wirkt bei der Kommunikation mit. Während der ersten vier Jahre nach Einführung des BNMS ist das Vornehmen einer Massenbilanz zulässig. Das heisst, er verkauft nachweislich nur so viel BNSM-Milch, wie er bei seinen Produzenten einkauft.

Die Verarbeiter beziehen die Milch als Erstmilchkäufer oder von Erstmilchkäufern, die im Prozess mitwirken. Die Milchkäufer aller Stufen bezahlen den Zuschlag für BNSM (Anhang 5). Für Milch von Betrieben, die die BNSM-Anforderungen nicht erfüllen, ist kein Zuschlag zu zahlen.

Die Rückverfolgbarkeit von Milch und Halbfabrikaten ist durch die Qualitätssicherungssysteme über alle Stufen lückenlos zu gewährleisten.

#### 4.2.2 Zertifizierung

Erstmilchkäufer und Verarbeiter von BNSM-Milch lassen sich zertifizieren. Sie beaufragen dafür eine von der BO Milch anerkannte Zertifizerungsstelle. Die BO Milch publiziert eine Liste der anerkannten Zertifizierungsstellen.

Gegenstand der Zertifizierung ist der Nachweis, dass die Anforderungen auf Stufe des Erstmilchkaufs und der Verarbeitung sowie die Massenbilanz erfüllt sind. Erstmilchkäufer und Verarbeiter haben dazu Folgendes vorzukehren und die entsprechenden Nachweise zu erbringen:

- a) Solange die Massenbilanz gilt (während der ersten vier Jahre nach Einführung des BNMS), ist sicherzustellen, dass die äquivalente Menge Milch, welche als BNSM gehandelt, verarbeitet oder vermarktet wird, nach den Richtlinien BNSM produziert worden ist.
- b) Wird die Milch über mehrere Stufen gehandelt, müssen die Anforderungen über alle Stufen eingehalten werden.
- c) Der Zertifizierungsstelle ist Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung von BNSM erforderlich ist.
- d) Der Zertifizierungsstelle sind jederzeit die verlangten Auskünfte zu erteilen, die relevanten Belege lückenlos vorzulegen und Einsicht in relevante Datenbanken zu geben.

#### 4.2.3 Gültigkeitsdauer des Zertifikates

Das Zertifikat wird aufgrund des Zertifizierungsaudits grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren ausgestellt. Die Zertifizierungsstellen können während der Gültigkeitsdauer des Zertifikats Zwischenkontrollen durchführen.

#### 4.2.4 Zertifikat und Benutzungsberechtigung

Dass die Verarbeiter ihre Anforderungen erfüllen, lassen sie mittels Zertifizierungsstelle verifizieren. Die Zertifizierungsstelle übermittelt das aktuelle Zertifikat an die Geschäfsstelle der BO Milch. Die Geschäftsstelle stellt aufgrund des Zertifikates die Berechtigung zur Kennzeichnung aus.

#### 4.2.5 Zertifizierungskosten

Die Kosten für Kontrolle und Zertifizierung trägt der Auditierte.

#### 5. Kennzeichnung

Die unter Ziffer 1.4 erwähnte Kennzeichnung gehört der BO Milch. Die Regelung der Art und der Grundsätze der Kennzeichnung BNSM liegt in der Kompetenz des Vorstandes der BO Milch.

#### 6. Sanktionen

Der Vorstand erlässt ein Sanktionsreglement, das durch die Sanktionskommission der BO Milch angewendet wird. Nur wenn ein Zertifikat ausgestellt wird, dürfen Milch und Milchprodukte mit BNSM gekennzeichnet werden. Die BO Milch kann Kontrollen und Verifizierungen veranlassen. Bei Verstössen kann die BO Milch dem Verarbeiter die Kennzeichnungsberechtigung entziehen.

#### 7. Schlussbestimmungen

#### 7.1 Gerichtsstand

Im Falle von Streitigkeiten aufgrund dieses Reglements gilt der Gerichtsstand Bern.

#### 7.2 Reglementsanpassungen

Die Geschäftsstelle der BO Milch informiert über Reglementsanpassungen durch die Delegiertenversammlung. Die Anwender und Betroffenen sind verpflichtet, innerhalb einer vorgegebenen Frist die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um den neu geltenden Anforderungen zu genügen.

#### 7.3 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Delegiertenversammlung der BO Milch am 2. Mai 2019 genehmigt und tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Bern, 11. Mai 2020

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

Peter Hegglin

Stefan Kohler

# Anhang 1: Begriffe und Abkürzungen

# Begriff

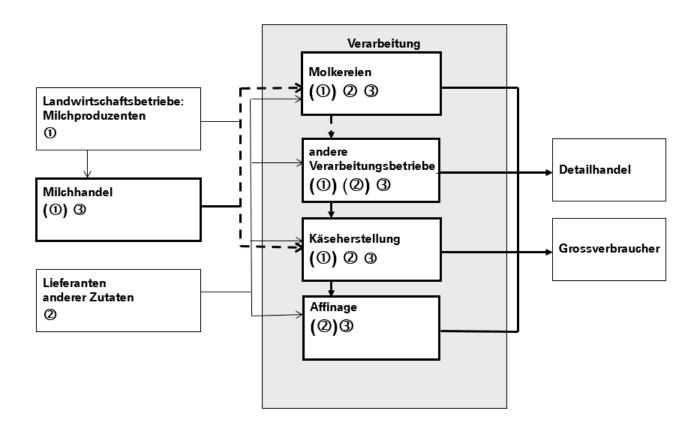
Anerkannte QS- Programme Tier- haltung	QS-Programme (QM-Schweizer Fleisch, IP-Suisse, Bio-Suisse-Knospe) sind Qualitätssicherungssysteme, die von privaten Organisationen geführt werden. Sind die Anforderungen BNSM auf der Stufe der Milchproduktion in den Programmen für die Tierhaltung enthalten und werden diese kontrolliert, können sie für BNSM-Milch und -Milchprodukte als Grundlage anerkannt werden.
Halbfabrikate (gemäss Art. 2, Bst. j LGV)	Erzeugnisse, die nicht zum unmittelbaren Konsum bestimmt sind und zu Lebensmitteln verarbeitet werden sollen.
Lebensmittel	Nahrungs- und Genussmittel im Sinne von Art 3 LMG exkl. Tabak und anderen Raucherwaren
Massenbilanz	Auch Mengenbilanz oder Aequivalenzprinzip genannt. Die Massenbilanz, welche die Erstmilchkäufer und die Verarbeiter führen, garantiert, dass bei jedem BNSM-Produkt ensprechend mit den BNSM-Anforderungen produzierte Milch gekauft wurde. Die Warenflüsse werden nicht getrennt.  Das Pendant ist das der getrennte Warenfluss (Trennmodell), bei dem 100 Prozent des entsprechenden Rohstoffs im Produkt enthalten sein muss.  Erläuterndes Beispiel: www.youtube.com/watch?v=j0ywKaTC_LA
Produktionskette	Der ganze Weg eines Produktes, vom Rohstoff über die Verarbeitung bis hin zum Endprodukt.
Produktionsstufen:  — erste  — zweite  — weitere	Produktion im Sinne der Urproduktion von Milch Verarbeitung und Fertigung (z.B. Konsummilch, Käse, Rahm) Herstellung von Lebensmitteln mit Milchproduktekomponenten
Qualitätsmana- gementsystem	Regelungen in einer Organisation, die geeignet sind, die Qualität von Produkten (und Dienstleistungen) sicherzustellen.
Zutaten (Art. 3 LMG)	Zutaten sind Lebensmittel, die andern Lebensmitteln zugesetzt werden oder aus denen ein Lebensmittel zusammengesetzt ist sowie Zusatzstoffe.

# Abkürzungen

AGIS	Das agrarpolitische Informationssystem AGIS ist ein zentrales Instrument für die Oberkontrolle im Bereich der Direktzahlungen, dient der Schaffung von Transparenz bezüglich der entrichteten Direktzahlungen und der Evaluation und Weiterentwicklung der Agrarpolitik. Es funktioniert zusätzlich als Drehscheibe für eine koordinierte und harmonisierte Benutzung der administrativen Daten zu den landwirtschaftlichen Betrieben primär auf Bundesebene.
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BNSM	Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch
BO Milch	Branchenorganisation Milch
BTS	Freiwilliges Programm des Bundes für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gemäss Art. 72ff der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13)
DB Milch	dbmilch.ch enthält Daten über die Milchproduktion und die Milchprüfung in der Schweiz. Betreiber der Datenbank ist die TSM Treuhand GmbH. Gemeinsam mit den meldepflichtigen Milchverwertern und Produzenten sorgt sie für die termingerechte und vollständige Datenerfassung.  www.dbmilch.ch/
DZV	Direktzahlungsverordnung (SR 910.13)
MSchG	Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (SR 232.11)
ÖLN	Freiwilliges Programm des Bundes Ökologischer Leistungsnachweis gemäss Anhang 1 der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13).
RAUS	Freiwilliges Programm des Bundes für regelmässigen Auslauf ins Freie gemäss Artikel 72ff der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13).
TAMV	Tierarzneimittelverordnung (SR 812.212.27)
TSM	TSM Treuhand GmbH tsmtreuhand.ch

# **Anhang 2: Warenflussschema und Nachweise**

Aus der nachstehenden Grafik sind der Warenfluss bei Milch und Milchprodukten sowie die Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen ersichtlich.



#### Legende

- dünne Linien und Kästchen: Milch oder Produkt ist nicht zertifiziert
- fette Linien und Kästchen: Milch oder Produkt ist zertifiziert
- ① Nachweis Milchproduzent über die Einhaltung der Anforderungen über die DB Milch
- Nachweis BNSM für Halbfabrikate direkt an die Verarbeitung erbracht (Anforderungen Stufe Verarbeitung)
- 3 Zertifikat BNSM

Die Details sind in der Weisung des Vorstandes «Nachweise und Umsetzung der Anforderungen BNSM» ersichtlich.

# Anhang 3: Anforderungen an die Milchproduktion

Sämtliche Grundanforderungen sind zu erfüllen. Die Kriterien sind:

Grundanforderung	Basis	Präzisierungen und Ausnahmeregelungen
Biodiversität mit ÖLN Teilnahme am ÖLN-Programm oder gleichwertige Regelung	Direktzahlungsverordnung (DZV), insbesondere Anhang 1 (u.a. mindestens 7% der LN mit Biodiversität und 3,5% der LN bei Spezialkulturen; Art. 14 der DZV)	
BTS oder RAUS  Mit Kompensationsmöglichkeiten und Ausnahme für Betriebe ohne BTS-Stall, die aus zwingenden betrieblichen Gründen nicht am RAUS-Programm teilnehmen können.	Direktzahlungsverordnung (DZV)	
Nachhaltige Futtermittel Nur Sojaschrot respektive Soja mit Nachhaltigkeitsstandard	Vom Soja-Netzwerk Schweiz anerkannte Standards	Gilt für das Milchvieh
Kein Palmfett und Palmöl als Einzelfuttermittel und als Kom- ponente von Mischfuttermitteln.	Definition wie im Reglement QM-Schweizer Fleisch, seit 1.1.2019 gültig.	Ausnahme Verwendung von kleinen Mengen für das Coating von Futteradditiven sowie Nebenprodukte aus der Nahrungsmittelindustrie, welche Palmfett oder Palmöl enthalten.
Optimierung des Antibiotikaverbrauchs Kein Einsatz von Antibiotika aufgeführter Wirkstoffgruppen, die nicht auf Vorrat abgegeben werden dürfen: a) Cephalosporine 3. und 4. Generation; b) Makrolide; c) Fluorochinolone. Ausnahme bei Anweisung des Tierarztes	Tierarzneimittelverordnung (TAMV), Anhang 5	
Kälberschutz Mindesthaltedauer Kälber auf Geburtsbetrieb 21 Tage	Branchenregelung der Provi- ande (Fachinformation der Pro- viande) in aktueller Fassung	Kalb geht auf Mutter- oder Ammenkuhbetrieb
Vermeidung der Schlachtung trächtiger Kühe Einhaltung der Fach- Empfehlung	Fachinformation der Proviande zur Vermeidung des Schlachtens von trächtigen Tieren der Rindviehgattung in aktueller Fassung.	
Tierschutz an Ausstellungen Einhaltung der ASR-Richt- linien an nationalen Ausstellun- gen	Ausstellungsreglement der ASR in aktueller Fassung.	

Grundanforderung	Basis	Präzisierungen und Ausnahmeregelungen
Mindestens <b>zweimal täglich melken</b> , maximales Intervall 14 Stunden während der Laktationszeit	Tierschutzverordnung (TSshV) Artikel 157: Milchvieh in Lakta- tion ist zweimal täglich zu mel- ken.	Bei Ausstellungen nachzuweisen.
Namen Kühe Jede Kuh hat in der TVD einen Namen.		

Zusätzlich müssen zwei Kriterien (Auswahl) der Zusatzanforderungen erfüllt werden:

Zusatzanforderung	Basis	Präzisierungen und Ausnahmeregelungen
RAUS <i>und</i> BTS erfüllt	Direktzahlungsverordnung (DZV) Artikel 72 bis 76	
Lebetagleistung Talgebiet: Mehr als 8 kg als Durchschnitt über die ganze Herde. Berggebiet: Mehr als 6 kg als Durchschnitt über die ganze Herde.		Lebetagleistung: (Produzierte Milchmenge * Nutzungsdauer)/(Anzahl Milchkuh-GVE * Durchschnittsalter Milchkuh * 365)
Kein prophylaktischer Einsatz von Antibiotika bei Milch- kühen (z.B. Trockenstellen, Gebährmuttervorfall, Mortellaro)		
Im Krankheitsfall Anwendung komplementärmedizinischer Methoden wie Homöopathie oder Pythotherapie		
Soziale Absicherung Dokumentierte Entlöhnung Familienarbeitskräfte		
Anerkannter Lehrbetrieb		
Weiterbildung des Betriebsper- sonals (mindestens ein halber Tag pro Jahr)		
Schule auf dem Bauernhof (mindestens 1 Mal pro Jahr)		

Mitgeltende Unterlagen in jeweils aktuellster Fassung:

- Branchenlösung der Proviande für Tränkekälber proviande.ch
- Fachinformation der Proviande zur Vermeidung des Schlachtens von trächtigen Tieren der Rindviehgattung <u>proviande.ch</u>
- Ausstellungsreglement der ASR <u>asr-ch.ch</u>

# Anhang 4: Anforderungen an die Verarbeitung

Jeder Verarbeiter verfügt nachweislich über ein aktuelles, auditiertes Nachhaltigkeitsmanagementsystem, eine -analyse, ein -bericht oder über einen anerkannten Nachhaltigkeits-Self-Check. Hersteller von mit der BNSM-Kennzeichnung ausgelobtem Käse halten zusätzlich den Branchenkodex «Zusatzstoffe Käse» ein.

Anforderung	Präzisierung
Nachaltigkeitsmanagement- system	Anerkannte Systeme sind:  Umweltmanagementsystem ISO 14'001;  www.iso.org/iso/home/standards/management-standards/iso14000.htm  EMAS (Eco Management and Audit Schemes; Europäische Kommission);  www.emas.de/ueber-emas/
Nachhaltigkeitsanalyse Externe quantitative Bewertung, Ziele vorgegeben	<ul> <li>Gemeinwolhlökonomie; www.ecogood.or./de/</li> <li>SMART (Sustainability monitoring and assessment routine, FIBL &amp; SFS); www.fibl.org/de/themen/smart.html</li> <li>Energie Modell EnAW (Energie Agentur der Wirtschaft) enaw.ch/</li> <li>oder ein gleichwertiges System</li> </ul>
Nachhaltigkeitsbericht Externe Beurteilung formell, nicht quantitativ	<ul> <li>Sedex (Supplier Ethical Data Exchange) <u>Sedex - Empowering Ethical Supply Chains</u></li> <li>GRI-Sustainability (Global Reporting Initiative) <u>www.globalreporting.org/Pages/default.aspx</u></li> <li>Ecovadis (<u>www.ecovadis.com/</u>)</li> </ul>
Selbsteinschätzung	Nachhaltigkeitscheck Bio Suisse nachhaltigkeitscheck.biosuisse.ch/de/     SAFA (Sustainability Assessment of Food and Agriculture Systems) www.fao.org/nr/sustainability/sustainability-assessmentssafa/en/     Allfällige von der Milchbranche neu erarbeitete Self-Checks zur Nachhaltigkeit
Branchenkodex der Schweizer Käsebranche und Käse ohne Zusatzstoffe	Es gelten die Richtlinien der Schweizer Käsebranche gemäss Bestimmungen auf schweizerkaese.ch

### **Anhang 5: Abgeltung BNSM**

Der Zuschlag für sämtliche Molkereimilch des A-Segments, die den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch erfüllt, beträgt für den Produzenten 3 Rappen pro Kilo. Im Richtpreissystem der BO Milch wird dieser Zuschlag explizit abgebildet.

Der Zuschlag wird auf der Milchgeldabrechnung des Erstmilchkäufers separat ausgewiesen.

Mit Molkereimilch ist in diesem Zusammenhang die nicht verkäste Milch sowie die zur Herstellung von Käse verarbeitete Silomilch jeweils aus dem A-Segment gemeint.